

Der Teilplan wird nicht veröffentlicht; er kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden bei:

Hessische Landesanstalt für Umwelt
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung IX (Naturschutz) —
Wilhelminenstraße 1—3
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
— Dezernat V 39 b (Wasserwirtschaft) —
Rheinstraße 62
64278 Darmstadt

Darmstadt, 27. September 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 b — 79 g 04/07 — 1/89

StAnz. 43/1995 S. 3340

1103 KASSEL

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenbachtal bei Christerode“ vom 28. September 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die zwischen den Ortschaften Christerode und Asterode liegenden Mittelgebirgsbäche Buchenbach, Gerlitzbach und Ziegenbach werden mit den angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenbachtal bei Christerode“ liegt in den Gemarkungen Christerode und Asterode der Stadt Neukirchen und in der Gemarkung Olberode der Gemeinde Oberaula im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 389,18 ha. Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Naturschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen um den Wickelsberg mit dem südlich verlaufenden Ziegenbach sowie die Wald- und Wiesenbereiche östlich der Landstraße L 3161 angrenzend an den Truppenübungsplatz Schwarzenborn. Sie haben eine Größe von 273,83 ha.

(4) Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen den Verlauf des Buchenbaches westlich der Landstraße L 3161 bis zum Ortseingang Asterode und den Gerlitzbach von Christerode bis zum Zusammenfluß mit dem Buchenbach kurz oberhalb von Asterode mit den angrenzenden Wald- und Grünlandflächen. Sie haben eine Größe von 115,35 ha.

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(6) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die naturnahen Mittelgebirgsbäche Buchenbach, Gerlitzbach und Ziegenbach mit den angrenzenden Flächen und daran gebundenen, gefährdeten Lebensgemeinschaften zu schützen,
2. die Waldbereiche im Einzugsbereich der Bäche (Burgberg und Wickelsberg) zu bewahren und eine Entwicklung zu naturnahen und standortgerechten Laubwäldern zu fördern,
3. die an die Bäche angrenzenden Grünlandereien zu erhalten und durch extensive Bewirtschaftung einen Pufferbereich zu den Bächen zu schaffen sowie die im Gebiet vorkommenden gefährdeten und seltenen Feuchtwiesen zu schützen und

4. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. mineralische Stickstoffdünger und Gülle einzusetzen oder Dünger oder Silage zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. die landwirtschaftliche Nutzung eines 10 m breiten Streifens beidseitig entlang der Bäche;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen Abs. 1 ist die obere Naturschutzbehörde.

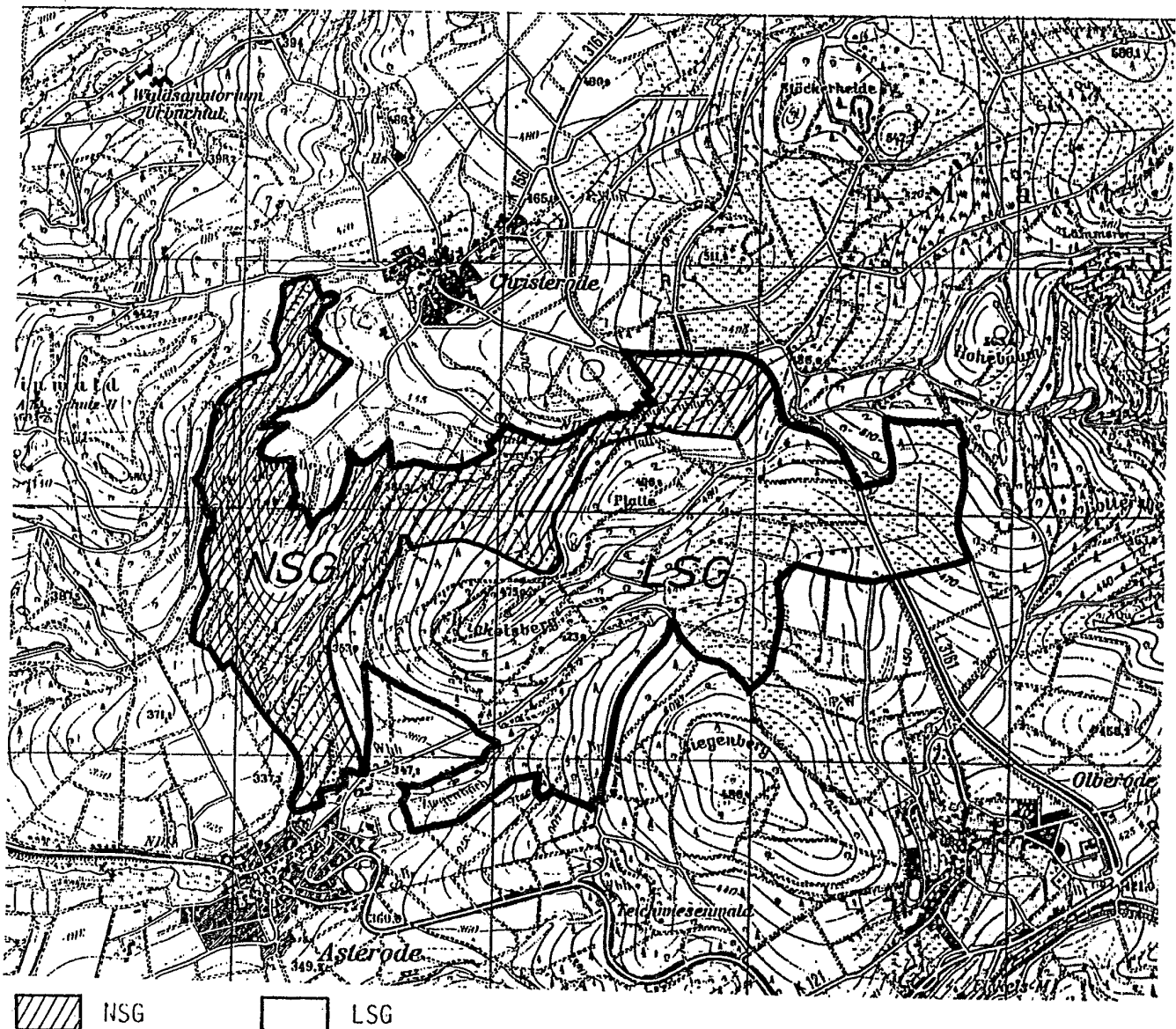
§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 99, 100, 102, 103, 104, 105, 114, 115, 116, 118, 119 und 120 in der Flur 8, Gemarkung Christerode in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Grünlandnutzung der nicht unter Nr. 1 genannten Flurstücke außerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang der Bäche, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
4. folgende Maßnahmen im Wald außerhalb der forstlichen Abt. 301 c im Staatswald:
 - a) die einzelstammweise forstliche Nutzung der Waldbestände mit dem Ziel, einen standortgerechten und strukturreichen Laubmischwald zu erhalten bzw. zu entwickeln, im Staatswald mit der Maßgabe 10 v. H. der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Waldränder,

Auszug aus Top.Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5122, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Buchenbachtal bei Christerode“



- c) die Anlage und Pflege standortgerechter bachbegleitender Gehölzsäume,
jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild und Ringeltauben, sowie die Bejagung von Waschbär und Fuchs, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd;
 6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände sowie der erforderliche Pfliegerückschnitt von Obstbäumen und Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammobstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
 7. die Teichbewirtschaftung der Teiche auf dem Flurstück 36, Flur 2, Gemarkung Asterode mit einheimischen Fischarten;
 8. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
 9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Unterhaltungsarbeiten an Gewässern;
 10. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
 11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Skilanglaufloipe.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als **Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesenen Teilen:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter der in § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
 3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Zielsetzung, Bestockungen nichtheimischer Baumarten in naturnahe Laubmischwälder umzuwandeln;
 4. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschafts- und Wanderwege;
 5. die Errichtung von Weidezäunen und die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
 6. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen;
 7. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage, sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
 8. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Skilanglaufloipe

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als **Naturschutzgebiet** ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, einschließlich Fischen in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;

9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
 13. entgegen § 3 Nr. 13 mineralische Stickstoffdünger und Gülle einsetzt oder Dünger oder Silage lagert;
 14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
 15. entgegen § 3 Nr. 15 einen 10 m breiten Streifen beidseitig entlang der Bäche landwirtschaftlich nutzt;
 16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
 17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als **Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:
1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
 10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Übergangsvorschrift:

Die landwirtschaftliche Nutzung auf den nachfolgend aufgeführten Grünlandflächen bleibt bis zum 31. Dezember 1998 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig:

Gemarkung Asterode, Flur 1, Flurstücke 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 7 und 16;

Gemarkung Asterode, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 34, 35, 36, 43, 44, 46/1, 49 und 50/1;

Gemarkung Christerode, Flur 8, Flurstücke 98, 99, 100, 102, 103, 104, 106, 107, 116, 118 und 119;

Gemarkung Christerode, Flur 9, Flurstücke 14, 29, 34, 54 und 58;

Gemarkung Christerode, Flur 10, Flurstücke 32, 33, 34, 37, 39, 41, 48, 50, 52, 54, 55 und 63/1.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2957), geändert durch Verordnung vom 2. November 1994 (StAnz. S. 3447), wird für das in § 1 Abs. 4 Nr. 1 der o. g. Verordnung bezeichnete „Buchenbachtal bei Christerode“ aufgehoben.

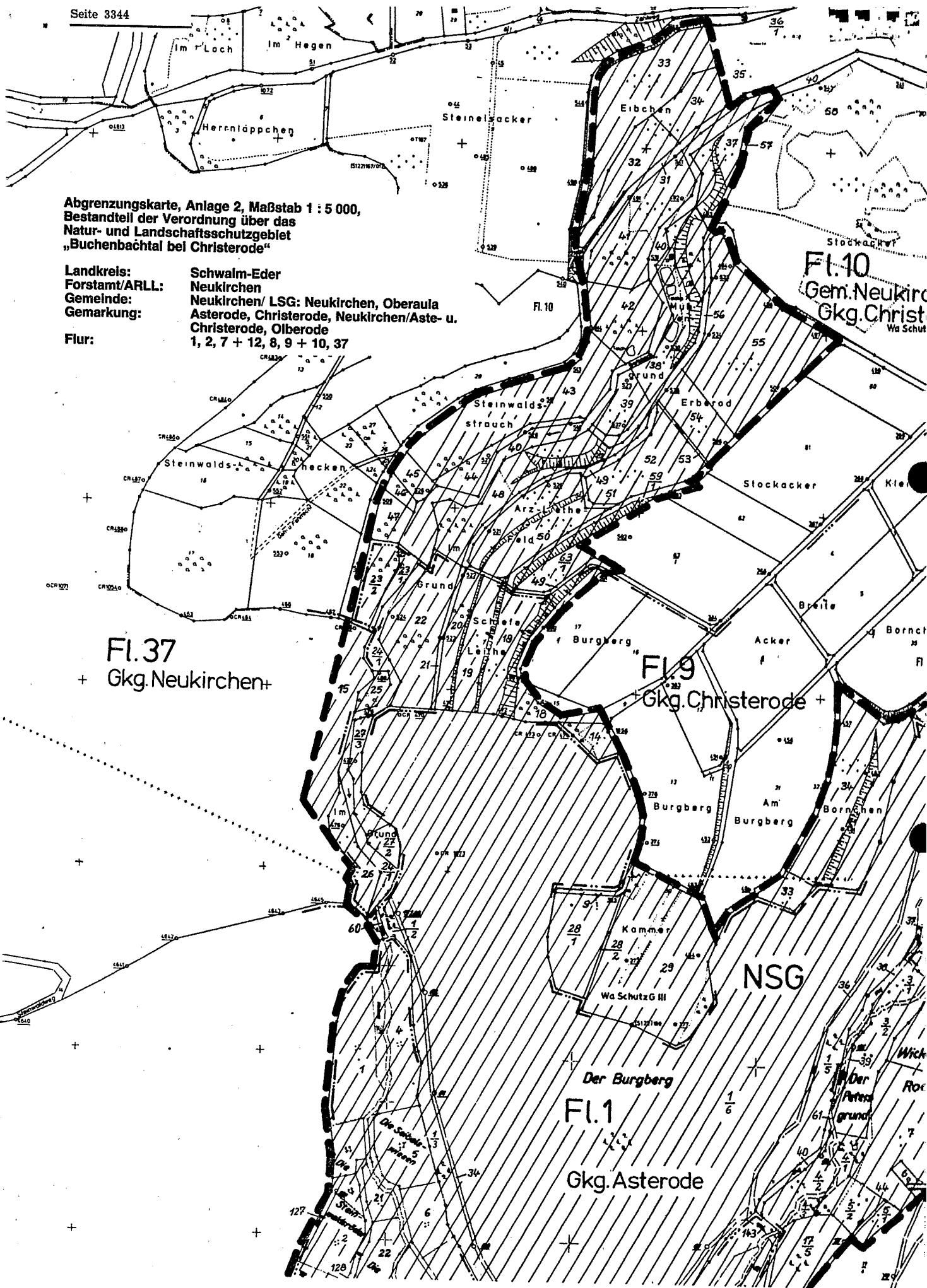
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 28. September 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 43/1995 S. 3341



Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Natur- und Landschaftsschutzgebiet
 „Buchenbachtal bei Christerode“

Landkreis: Schwalm-Eder
 Forstamt/ARLL: Neukirchen
 Gemeinde: Neukirchen/ LSG: Neukirchen, Oberaula
 Gemarkung: Asterode, Christerode, Neukirchen/Aste- u.
 Christerode, Olberode
 Flur: 1, 2, 7 + 12, 8, 9 + 10, 37

Fl. 10
 Gem. Neukirch
 Gkg. Christ
 Wa Schutz

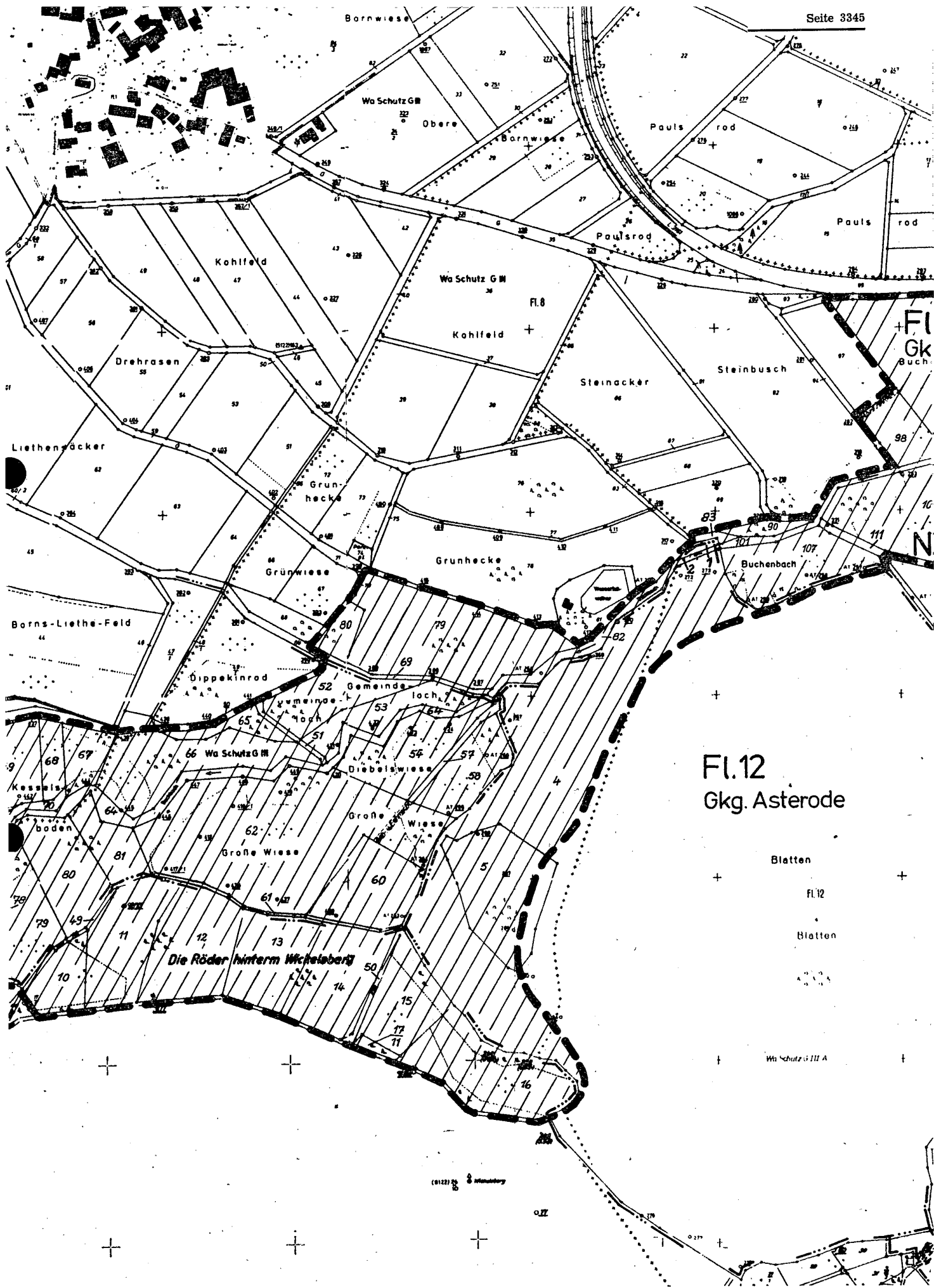
Fl. 37
 + Gkg. Neukirchen +

Fl. 9
 Gkg. Christerode +

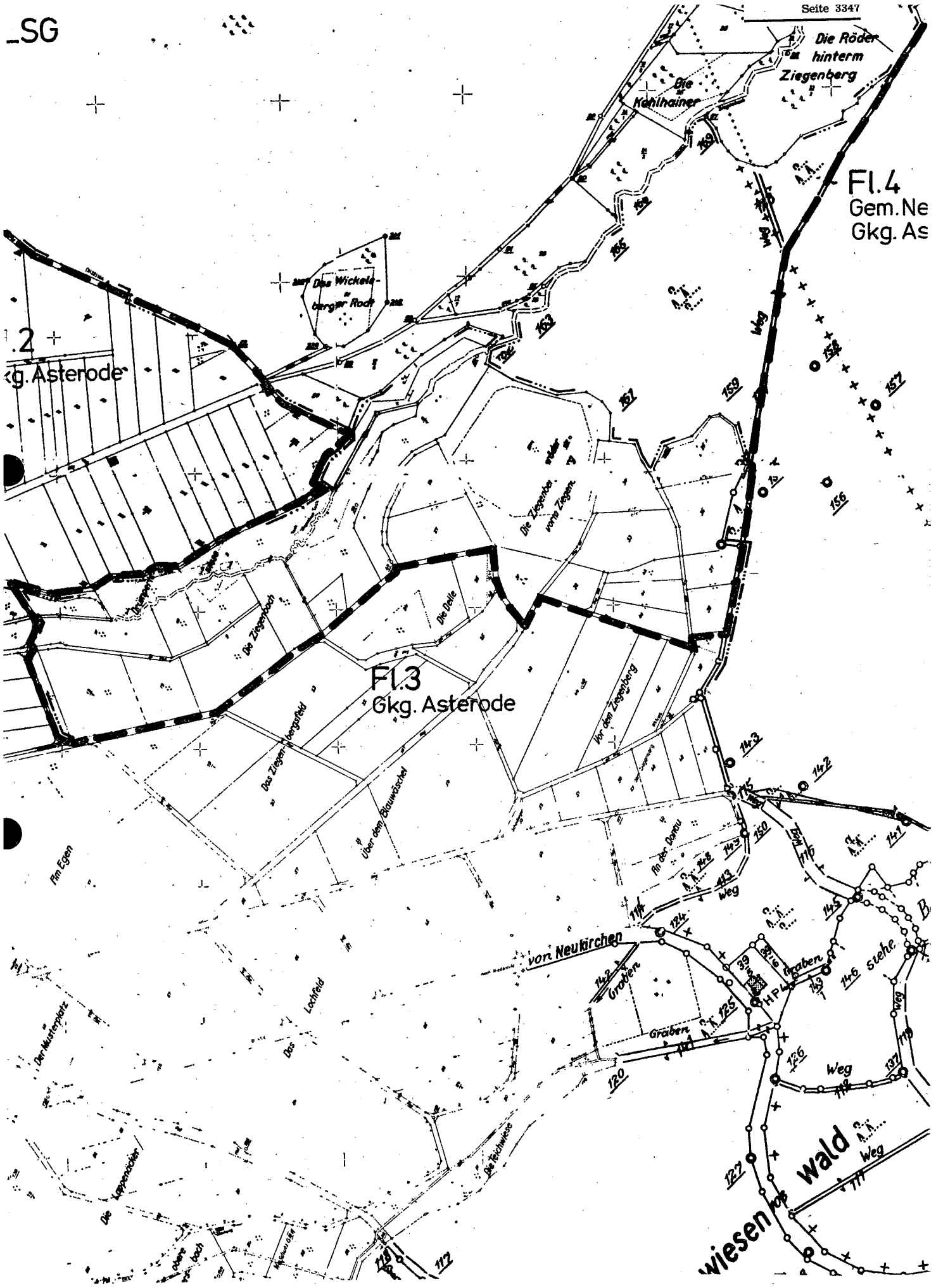
NSG

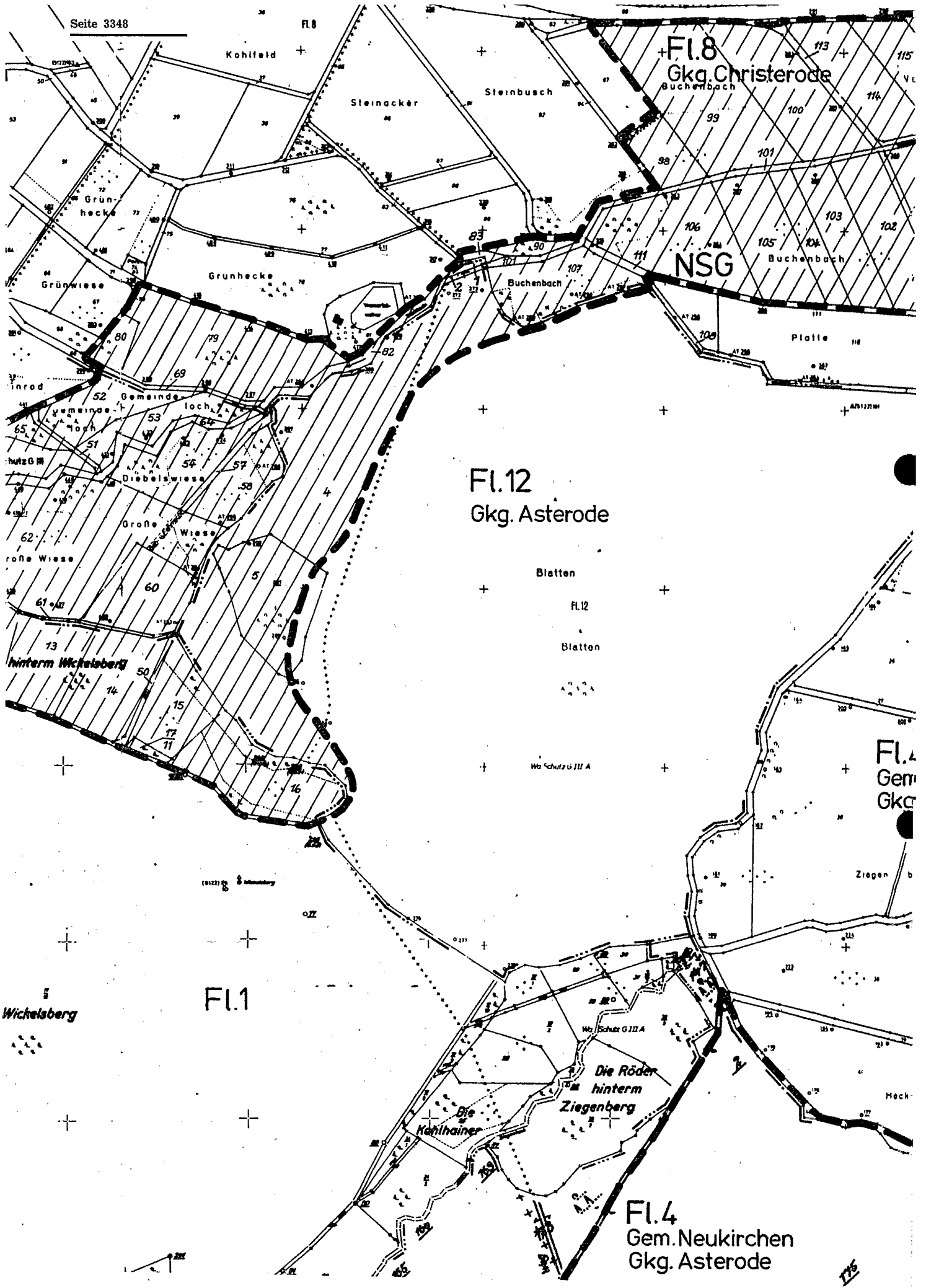
Der Burgberg
 Fl. 1
 Gkg. Asterode

Wick
 Der
 Peters
 grund



_SG





Wickelsberg

Fl. 1

Fl. 4
Gem. Neukirchen
Gkg. Asterode

Fl. 4
Gem.
Gkg.

176

